

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. u.

Nelleste Zeitung des Bezirks

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft, das Amtsgericht
und den Stadtrat zu Dippoldiswalde

Bezugspreis: Vierfachjährlich 3 Mark ohne Ju-
tragen. — Einzelne Nummern
10 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3.
Gemeindeverbands-Girokontor Nr. 3. — Postcheck-
konto: Leipzig 12548.

Anzeigenpreise: Sechsgespaltene Korpuszelle
hauptmannschaft 25 Pf., im amtlichen Teil (nur
von Behörden) 70 bzw. 75 Pf. — Eingesandt und
Reklamen 70 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 216

Freitag den 19. September 1919

85. Jahrgang

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20.

1. Allgemeine Versorgung.

Von zum 2. November 1919 findet die Kartoffelversorgung in der bisherigen Weise auf Wochenkarten der Kommunalverbände statt. Mit Zustimmung der Landeskartoffelstelle kann der Kommunalverband diesen Zeitpunkt verlängern. Die Ration wird vorläufig auf 7 Pfund für Kopf und Woche festgelegt. Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Zu diesen Gründen wird auf die Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 eine Zulage von 2 Pfund wöchentlich gewährt.

2.

Die Erfassung und reislose Belieferung der Kartoffeln zwangsweise Erfüllung der Lieferaufgaben muss von den Überschussbezirken nachdrücklich durchgeführt werden. Die Bedarfsverbände haben sich umgehend mit den ihnen zugewiesenen jährlichen Überschussbezirken in Verbindung zu legen und dorthin Vertreter zu entsenden, die bei der Fertigstellung, Ausbringung und Abnahme sowie bei der Enteignung der Kartoffelvorräte von Anfang an mitzuwirken haben.

Die Überschussverbände haben von der ihnen von der Landeskartoffelstelle ausgerlegten Lieferungsmenge mindestens bis zum 20. Oktober 1919 35 v. H., bis zum 15. November 1919 weitere 40 v. H. und, soweit die Witterung dann noch Verladungen zulässt, bis zum 15. Dezember 1919 die restlichen 25 v. H. an die zugewiesenen Bedarfsbezirke abzuliefern.

3. Landeskartoffelkarte.

Für die Versorgung ab 2. November 1919 werden durch die Kommunalverbände Landeskartoffelkarten an sämtliche Nichtselbstversorger ausgegeben.

Die Kommunalverbände können die Ausgabe der Landeskartoffelkarten von dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig machen, dass er über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen verfügt.

Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erwiesen haben, können die Kommunalverbände die Ausgabe von Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander aushändigen und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, dass der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentner ausgekommen ist.

Die Landeskartoffelkarten haben drei Zentnerabschnitte. Daraus werden zunächst nur die Abschnitte A und B zur Belieferung freigegeben. Sie berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 24. September 1919 an. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist bei der Ausgabe der Abschnitt C und C' abzutrennen. Den Kommunalverbänden wird angegeben, soweit möglich, aus ihren eigenen Beständen die Verbraucher auf deren Antrag zentnerweise zu beliefern.

Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindenamen nicht bereits aufgedruckt sind. Die Freizügigkeit dieser Landeskartoffelkarten darf durch feinerlei Ausführungsbedenken oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kommunalverbände oder der Gemeinden beschränkt werden. Über etwaige Belieferung der numerierten Abschnitte am oberen Rande der Karte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Es haben zu reichen Erwachsene mit dem
auf Abschnitt A bezogenen Ztr. bis zum 10. Januar 1920,
B. 28. März 1920,

Kinder unter 4 Jahren mit dem
auf Abschnitt A bezogenen Ztr. bis zum 24. Januar 1920,
B. 15. Mai 1920.

Sofern in einem Kommunalverband die Versorgung auf Landeskartoffelkarte später als am 2. November 1919 beginnt, haben die darauf eingedruckten Personen entsprechend länger mit den bezogenen Zentnern zu rechnen.

4.

Personen, die vom Bezug auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken ihres Kommunalverbandes umtauschen. Es soll zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

Außerdem kann sich jedermann bis zum 10. November 1919 unter Rückgabe der Landeskartoffelkarte oder einzelner Abschnitte an den Kommunalverband von diesem einen Bezugsschein auf die gleiche Menge Kartoffeln zum Bezug aus einem dem Kommunalverband zugewiesenen außerordentlichen Überkreis ausstellen lassen.

5. Der Preis

für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1919 beträgt, wenn die Lieferung nach dem 14. September 1919 erfolgt, gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung des Reichsministeriums vom 15. Juli 1919 (RGBl. S. 648) im Freistaat Sachsen beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger 145 M.

Der Preis für den Einkauf auf Landeskartoffelkarte unmittelbar beim Erzeuger beträgt 7 M. 50 Pf. für den Zentner.

Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Preisen dürfen für jeden Zentner bis zum 30. November 1919 die Schnellpreisprämie von 50 Pf. und die Anfuhrprämie von 5 Pf. für jedes angegangene Kilometer bis zum Höchstbetrag von 25 Pf. jedoch unter Abrechnung des ersten Kilometers, gezahlt werden.

6. Die Preise für den pfundweisen Kleinverkauf

werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrag durch die Ortsbehörden festgestellt.

7. Abstempelung der Frachtbriefe.

Um zu verhindern, dass unrechtmäßig, zum Beispiel ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln versandt werden, hat der Verkäufer den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts vom Kommunalverband oder der vom Kommunalverband beauftragten Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu lassen. Die abstempelnde Behörde kann hierbei Vorlegung der eingenommenen Kartoffelmarken verlangen.

Der Verkäufer auf einen nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

8. Versand durch Selbstversorger.

Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Ort ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5 Zentner für die Person nur auf einen in gleicher Weise abgestempelten Frachtbrief versenden.

9. Jede Veräußerung und jeder Erwerb von Kartoffeln, der diesen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere ohne Kartoffelmarken, ist streng verboten.

10. Gasthauskartoffelmarken.

In Gastwirtschaften, Volkstischen, Massenspeisungen usw. dürfen Kartoffeln nur auf Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden.

Jedermann, auch der Selbstversorger, darf ohne Anrechnung auf sein sonstiges Kartoffelbezugrecht einen Anspruch auf einmalige Gewährung einer Gasthauskartoffelkarte, auf 28 Pfundzetteln (zu je etwa 1/4 Pfund) lautend.

Die Raten werden nach einem einheitlichen Muster für den ganzen Freistaat gültig ausgegeben. Die Gasthauskartoffelmarken des letzten Jahres verzieren mit dem 30. September 1919 ihre Gültigkeit.

Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelkarte brauchen, haben die weiteren Gasthauskartoffelkarten gegen gewöhnliche Kartoffelmarken umtauschen. In Gastwirtschaften dürfen an Fremde, die nicht im Besitz von Gasthauskartoffelmarken sind und die Fleischlager eines außerordentlichen Kommunalverbandes vorweisen, Kartoffeln ohne Marken abgegeben werden.

11.

Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch seinen Vertrerenden wahrgenommen.

12. Zu widerhandlungen.

gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, den 13. September 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Die Diensträume des Landeswohnungsamts befinden sich vom 25. September ab Dresden-A, Schloßstraße 34/36, 2. Obergeschoss (alte Kreishauptmannschaft).

Hauptanschrift wie bisher Nr. 17350 und 22738.

Wegen des Umzugs bleiben die Diensträume vom 22.—24. September für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Dresden, den 17. September 1919. Ministerium des Innern, Landeswohnungamt.

Mittwoch den 24. September 1919 vormittags 11 Uhr

öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde im amtsaufsichtlichen Sitzungssaal.

Die Amtshauptmannschaft.

Butter-Zuteilung.

Für die laufende Woche beträgt die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Zuteilung 90 g (50 g Butter und 40 g Margarine).

Der Preis beträgt:

für 50 g Butter: 60 Pf.; für 40 g Margarine: 29 Pf.

Dippoldiswalde, am 17. September 1919.

1627 Mod. III. Der Kommunalverband.

Wildgutshäfen

kennen im Rathause Zimmer Nr. 8 entnommen werden.

Stadtrat Dippoldiswalde, am 17. September 1919.

Das bestellte

Kinderschuhwerk

wird neuerer Nachricht zufolge aus Altmaterial hergestellt und ist nur für die minderjährige Bevölkerung bestimmt.

Besteller, die Altmaterial nicht wünschen, haben die Bestellungen

Freitag den 19. September 1919

vormittags zwischen 9 und 11 Uhr im Rathaus Zimmer 12 vorzulegen.

Dippoldiswalde, am 17. September 1919.

Der Stadtrat.

Ruhrholzversteigerung: Rehfelder Staatsforstrevier.

Gathof „Rathaus Wettin“ am Bahnhof Hermsdorf-Rehfeld

am 24. September 1919 vormittags 10 Uhr

2244 fl. Stämme, 587 buch. und 21301 fl. Klöße, 11,5 rm fl. Nutzhölzer. Rahlsläufe: fl. 31,50 und 70. Durchforstungen: fl. 8, 15, 28, 60, 61 und 71. Einzelholzer: fl. 37, 48, 49, 50, 52, 63 und 73.

Gorstrevierverwaltung Rehfeld. Gorstrevieramt Grauenstein.